

## Internationale Besteuerung praktikabel gestalten

Jede sechste weltweit grenzüberschreitend gehandelte Maschine, Anlage oder Komponente stammt aus deutscher Produktion. Eine wesentliche Bedingung für den internationalen Erfolg deutscher Maschinen- und Anlagenbauer sind einfache administrative Prozesse, die mit einem Export, einer Auslandsproduktion oder Anlagenerrichtung im Ausland einhergehen. Den Regelungen zur internationalen Besteuerung kommt dabei eine wichtige, ständig bedeutendere Rolle zu.

### Doppelbesteuerung vermeiden

Wenn Personen oder Gesellschaften aufgrund ihrer Geschäftstätigkeiten in mehreren Staaten Einkünfte erzielen, stellt sich zwangsläufig die Frage, welcher Staat diese Einkünfte besteuert. Um eine wettbewerbswidrige doppelte Besteuerung zu vermeiden, werden bilaterale Doppelbesteuerungsabkommen vereinbart. Diese basieren in Deutschland auf internationalen Musterabkommen der OECD. Aktuell verfügt Deutschland laut Bundesministerium für Finanzen über mehr als 120 Doppelbesteuerungsabkommen.

### Freistellungsmethode anwenden

Bei der Vermeidung der Doppelbesteuerung werden die Freistellungs- und die Anrechnungsmethode unterschieden. Nach der Anrechnungsmethode unterliegt der im Ausland tätige, steuerpflichtige Einkünfte erzielende Steuerzahler zusätzlich zu den Anforderungen des jeweiligen Auslandes noch denen des deutschen Fiskus. Denn die im Ausland gezahlte Steuer wird lediglich auf die nach deutschen Maßstäben in Deutschland zu zahlende Steuer angerechnet. Die Freistellungsmethode dagegen bewirkt, dass ausländische Einkünfte ausschließlich im Ausland der Besteuerung unterworfen sind und gleichzeitig von der deutschen Besteuerung freigestellt werden. Besondere Steuervergünstigungen, die der ausländische Staat gewährt, kommen damit wettbewerbsneutral allen dort tätigen Steuerpflichtigen gleich welcher Nationalität zugute. Gleiches gilt natürlich für steuerliche Nachteile oder administrative Lasten im Ausland. Bei den im Maschinen- und Anlagenbau bereits hohen Bau- und Entsendekosten sind möglichst gleiche steuerliche Rahmenbedingungen gegenüber den vor Ort tätigen Konkurrenten entscheidend für den Erfolg eines Projektes. Der VDMA fordert deshalb die generelle Anwendung der Freistellungsmethode. Nur sie sorgt dafür, dass Unternehmen in dem jeweiligen ausländischen Markt von steuerlich bedingten Wettbewerbsnachteilen verschont bleiben.

### Kurzzahl

Wussten Sie, dass ein deutsches mittelgroßes Unternehmen 218 Stunden aufwendet, um seine Steuerschuld zu berechnen, Steuererklärungen anzufertigen und Steuern abzuführen? In Großbritannien sind es nur 110 Stunden.

## Abkommen stringent einhalten

Steuerlich möglichst gleiche Wettbewerbsbedingungen sind nur dann gewährleistet, wenn sich alle Staaten tatsächlich an die ratifizierten Abkommen mit Freistellungsmethode halten. Die Praxis zeigt aber, dass selbst Deutschland regelmäßig gegen geltendes Abkommensrecht verstößt. Beispiele hierfür sind die erhöhten Nachweispflichten bei Arbeitseinsätzen im Ausland oder die Funktionsverlagerungsvorschriften, die internationale Grundsätze verletzen. Ziel muss sein, die Globalisierung steuerlich zu harmonisieren statt sie durch nationale Regelungen zu unterlaufen. Der VDMA fordert deshalb die Abschaffung der genannten Vorschriften.

## Betriebsstätten fair besteuern

Nach dem Jahressteuergesetz 2013 werden im Bereich des Außensteuergesetzes Bau- und Montagebetriebsstätten deutscher Unternehmen im Ausland künftig nach den Grundsätzen der OECD aus 2010 wie eigenständige Unternehmen behandelt, deren Gewinnabgrenzung nach den jeweils ausgeübten Personalfunktionen erfolgt.

Der VDMA begrüßt den Versuch des Gesetzgebers, die international anerkannten Entwicklungen aufzunehmen, damit – so die Hoffnung – künftig die Konflikte über die Gewinnabgrenzung und damit das jeweilige Recht zur Besteuerung geringer werden. Aber leider werden im Hinblick auf Bau- und Montagebetriebsstätten bestehende steuerliche Fragestellungen nicht gelöst, sondern neue geschaffen. Insbesondere enthält die ausgestaltende Rechtsverordnung in einem gesonderten Abschnitt Sonderregelungen für Bau- und Montagebetriebsstätten, die international nicht abgestimmt sind. Es ist daher zu befürchten, dass diese Sonderregelungen zu Besteuerungskonflikten und Doppelbesteuerungsrisiken führen. Der VDMA hält deshalb vor Aufnahme solcher Regelungen in nationales Recht eine internationale Abstimmung für dringend geboten.

## Fazit

Die deutschen Maschinenbauer sind sich ihren Pflichten und ihrer Verantwortung als deutsche Steuerzahler bewusst. Eine rein nationale, durch fiskalische Eigeninteressen geleitete Steuerpolitik widerspricht häufig dem Prinzip, Doppelbesteuerungen zu vermeiden. Bei der deutschen Besteuerung von Auslandseinkünften muss beachtet werden, dass schon im Ausland Steuern gezahlt werden. Den Unternehmen dürfen keine wettbewerbsverzerrenden, finanziellen oder bürokratischen Lasten aufgebürdet werden.

## Kontakt

Monika Weltin, VDMA Steuern  
Telefon +49 69 6603-1417, E-Mail [monika.weltin@vdma.org](mailto:monika.weltin@vdma.org)

Stefanie Seele, VDMA Hauptstadtbüro  
Telefon +49 30 306946-24, E-Mail [stefanie.seele@vdma.org](mailto:stefanie.seele@vdma.org)

[www.vdma.org](http://www.vdma.org)

